

Vereinbarung über die Eintragung von negativen Geschäftsvorfällen in die Schuldnerdatenbank von adorius

§ 1 - Allgemeines

Diese Vereinbarung zwischen dem Kunden und der adorius UG (haftungsbeschränkt), Eichelkämpe 20, 28277 Bremen, regelt die Eintragung von negativen Geschäftsvorfällen, näher die Eintragung von offenen und in Verzug befindlichen Forderungen in die Schuldnerdatenbank von adorius.

Der Zugang zur Schuldnerdatenbank wird dem Kunden nur auf Antrag gewährt.

§ 2 - Voraussetzungen

1. Die allgemeinen Voraussetzungen für die Eintragung lauten wie folgt:
 - 1.) Die Forderung muss rechtmäßig bestehen und darf zum Zeitpunkt der Eintragung nicht verjährt oder erloschen bzw. ausgeglichen sein.
 - 2.) Der Schuldner muss sich zum Zeitpunkt der Eintragung mit der Zahlung in Verzug befinden.
 - 3.) Der Verzug darf nicht auf Grund Verletzungen der Pflichten des Gläubigers ausgelöst worden sein.
 - 4.) Der Eintragung dürfen keine schutzwürdigen Interessen des Schuldners entgegenstehen.
 - 5.) Die Forderung muss sich zumindest, wenn sie nicht tituliert wurde, in einem Mahnverfahren eines Inkasso-Unternehmens befinden.

Diese Voraussetzungen gelten für sämtliche Eintragungen von Forderungen.

2. Die weiteren Voraussetzungen für die Eintragung nicht titulierter Forderungen lauten wie folgt:
 - a. Die Forderung muss entweder ausdrücklich vom Schuldner anerkannt worden sein, oder
 - b. der Forderung darf nicht widersprochen worden sein, und
 - i. der Schuldner muss nach Eintritt der Fälligkeit mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden sein, zwischen der ersten Mahnung und der Eintragung müssen mindestens 4 Wochen liegen und der Schuldner muss vor der Übermittlung, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung, über die Übermittlung an die Schuldnerdatenbank von adorius informiert worden sein.

§ 3 - Veränderung von Daten

1. Der Eintragende ist verpflichtet, bei einem Widerspruch gegen die Forderung (sofern sie nicht tituliert wurde), bei einer Unrechtmäßigkeit, Erlöschung oder Ausgleichung einer Forderung, sofern er diese in die Schuldnerdatenbank eingetragen hat, innerhalb von einem Monat adorius darüber zu unterrichten, damit die ursprünglich übermittelten Daten an die jeweiligen Tatsachen angepasst oder gelöscht werden können.

§ 4 - Stichproben und Missbrauch

adorius ist verpflichtet, Stichprobenverfahren durchzuführen, die die Rechtmäßigkeit zufällig ausgewählter Eintragungen bewerten soll. Dies dient zum Schutze eines jeden Bürgers und soll Missbrauchsfälle verhindern.

Der Eintragende ist verpflichtet, bei einer Anfrage durch adorius die Dokumente zur Verfügung zu stellen, die die rechtmäßige Eintragung bestätigen.

In Missbrauchsfällen oder wiederholter leichter Unachtsamkeit, oder einmaliger grober Unachtsamkeit, ist adorius berechtigt, den Zugang zur Schuldnerdatenbank vollumfänglich und zeitlich unbegrenzt zu verwehren.

§ 5 - Haftung

1. Der Eintragende haftet vollumfänglich für vorsätzlich oder fahrlässig falsch gemachte Angaben, unabhängig davon, ob schuldhaft oder nicht, gegenüber dem Inhaber der personenbezogenen Daten sowie gegenüber adorius.

§ 6 - Abschließende Hinweise

Im Übrigen bestätigt der Kunde, unabhängig von dieser Vereinbarung, nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu handeln, insbesondere den *§ 28a Datenübermittlung an Auskunftseien* gelesen und verstanden zu haben.

Bitte scannen Sie das unterschriebene Dokument ein und laden Sie es dann in Ihrem Kundenbereich hoch.

Ort und Datum des Kunden

Eigenhändige Unterschrift
